

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)  
  
**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 22 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 3 Fructidor VIII.

## Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichts des Finanzministers und des Oberwardeins der helvetischen Münzstädten, über den in den Cantonen Freyburg und Wallis mit den übrigen Cantonen Helvetiens noch bestehenden und üblichen ungleichen Münzfuß;

Erwägend, daß dieser ungleiche Münzfuß mit der Einheit der helvetischen Republik im Widerspruch;

Erwägend, daß daraus für den Staat wesentliche Unbequemlichkeiten und Nachtheile entstehen;

Erwägend, daß es nothwendig sey, in ganz Helvetien einen gleichförmigen Münzfuß einzuführen;

Nach Einsicht des §. 7. des Gesetzes vom 19. März 1790, beschließt:

1. Vom Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen in den Cantonen Freyburg und Wallis, in allen Transaktionen die Geldsummen in Schweizerfranken, der Neuenthaler zu vier Franken gerechnet, bestimmt werden.

2. Diejenigen Schulden, welche vor Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Cantonen Freyburg und Wallis zu dem in denselben bis dahin üblich gemessenen Münzfuß gemacht worden, sollen auf dem nemlichen Fuß abbezahlt werden.

3. Als Folge des ersten Artikels soll von nun an in den Cantonen Freyburg und Wallis jedermann gehalten seyn, für einen Neuenthaler 40 Schweizerbaken anzunehmen, und der Cours von folgenden Gold- und Silberforten ist bestimmt als:

- 1 Schweizer- oder französischer D'or zu 160 bz.
- 1 piemontessische Pistole . . . . 180 —
- 1 halbe . . . . dito . . . . 94 —

- 1 piemontessischer Thaler . . . . 46 bz.
- 1 halber . . . . dito . . . . 23 —
- 1 viertel . . . . dito . . . . 11 5 Rp.
- 1 spanischer Säulenthaler . . . . 36 5 —
- 1 dito mit Brustbild . . . . 35 5 —

4. Der Cours der Picettes von Freyburg, in so weit deren Gepräg nicht ausgeschliffen, wird wie folget bestimmt:

- Einzelne Picettes zu . . . . 1 bz. 5 Rp.
- 3 dito zu . . . . 5 — —
- 6 dito zu . . . . 1 Frank.
- Eine dop. dito zu . . . . 3 bz. —
- = 4fache dito zu . . . . 6 — 5 R.
- = 6fache dito zu . . . . 1 Frank.
- = 8fache dito zu . . . . 1 — 3 bz.

5. Der gegenwärtige Beschluß, mit dessen Vollziehung der Finanzminister beauftragt ist, soll gedruckt, publizirt, und an den öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Folgen die Unterschriften.

## Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht der beyden Decrete vom 18. Juli und 6. August 1800, welche die während 12 Jahren in dem Municipalitätsbezirk Altdorf geschenehen ersten Handänderungen von Stellen zur Erbauung eines Hauses, von der Einregistrirungsgebühr ausnimmt; und nach angehörtem Bericht seines Finanzministers über die Vollziehung dieser beyden Decrete, beschließt:

1. Jeder Bürger, welcher an obigen wohlthätigen Decreten Theil nehmen wolle, soll bey Ankauf einer Stelle zur Erbauung eines Hauses statt des abgebrannten, einen durch den Agenten und den Distriktskathalter visirten Schein de Verwal-

tungskammer des Cantons vorlegen, und derselbe dadurch bezeugen:

- a. Daß die anzukaufende Stelle zur Erbauung eines neuen Hauses bestimmt sey.
  - b. Daß der Ankauf in dem Municipalitätsbezirk Altorf geschehe.
  - c. Daß die Handänderung der Stelle die erste seit Bekanntmachung des Gesetzes seye.
2. Ohne Beobachtung dieser Formalitäten, sollen die Verfügungen der Gesetze vom 18. Juli und 6. August unwirksam bleiben.
3. Die Verwaltungskammer wird ein genaues Verzeichniß dieser Handänderungen von Stellen zur Erbauung neuer Häuser führen, und die besagten Scheine demselben beifügen, so wie auch den Ober-einnehmer von jeder Handänderung dieser Art, zu seinem Verhalt benachrichtigen.
4. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Schreibens des Bürger Röhliberger, Einnehmer des Distrikts Ober-Emmenthal, an den Ober-Einnehmer des C. Bern vom 12. August, in welchem er sich bey Anlaß des ihm aufgetragenen Bezugs der Handelssteuer unanständige Ausdrücke gegen die Regierung erlaubt und sich äußert: daß sowohl die Handels- als die Patentengebühren gegen die Freyheit und Gleichheit streiten; daß ferner keine Steuer mehr erfolgen werde, es seye denn, daß die Staatsrechnung zu jedermanns Einsicht abgelegt werde: Und nach angehörtem Bericht des Finanzministers, daß der Distrikt Ober-Emmenthal ohnerachtet der vorhandenen Gesetze, bisher keine Handelsabgabe noch Patentengebühren bezahlt habe,

beschließt:

1. Der Bürger Röhliberger, Distrikts-Einnehmer von Ober-Emmenthal, soll seiner Stelle unwürdig erklärt, und als solcher derselben entsetzt werden.
2. Der Bürger Ober-Einnehmer des Cantons Bern, wird zur Wiederbesetzung der erledigten Einnehmer-Stelle im Distrikt Ober-Emmenthal, schreiten, und diesem Distrikt einen gültlichen letzten Termin von 14 Tagen, zur Entrichtung seiner rückständigen Handelsabgaben, anberaumen.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Luthards Commissionalsbericht über Petitionen.)

9. Das Bezirksgericht Thun, C. Oberland, verlangt Beschleunigung der Verfügung über die Bittschrift des Obristen Bähler von Schwanden, der seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, von der er ein unehlich Kind hat, und die sich wieder von ihm schwanger befindet, zu heyrathen wünscht. (28. July 1800.)

Die Verweisung an die Civil-Gesetzcommission wird beschloffen.

10. Die Gemeinds-kammer von Zug, Cant. Waldstätten, verlangt Erläuterung des Gesetzes v. die Loskaufung des Weidrechts betreffend, zu Hebung einer Streitigkeit die sich zwischen ihr, als Eigenthümer einer Allment, und der Gemeinde Baar, als Besitzerin einer Weydgerechtigkeit auf solcher, erheben will. (29. Juli 1800.)

Die Petition wird an die Finanzcommission gewiesen.

11. Die Gemeinden des Distrikts Regensdorf, C. Zürich, bitten um Nachlaß der zwey verfallenen Bodenzinse, weil sie durch die Zeitumstände hart mitgenommen worden sind. (30. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschloffen.

12. Die Gemeinds-kammer von Zoffingen, Ct. Aargäu, bittet daß 6 von dem ehemaligen Stadtmagistrat auf einem an sich gekauften Brandplatz erbaute Häuser, bey der ersten Handänderung von der Eiregistriungsgebühr möchten befreyt werden. (30. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschloffen.

13. Ben. Weingartner von Nadelstingen, Distr. Jollikofen, C. Bern, bittet um die Bewilligung seiner verstorbenen Frauen Bruders unehliche Tochter, Anna Balmer, die sich von ihm schwanger befindet, ehlichen zu dürfen. (4. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschloffen.

14. Joh. Schenker von Daniken, Distr. Olten, C. Solothurn, bittet um Nachlaß einer ihm